

**Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler
(Aufsichtsverordnung - AufsVO)
Vom 11. Dezember 2013**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 25.03.2021 bis 31.12.2028

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5, 27 und 28 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166)

Auszüge aus der Verordnung:

**ERSTER TEIL
ALLGEMEINER TEIL**

**§ 1
Geltungsbereich und Zweck**

(1) Diese Verordnung gilt an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen für die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule sowie Schülerinnen und Schüler, die zeitweise an dieser Schule unterrichtet oder betreut werden; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Nehmen frühere Schülerinnen oder Schüler unmittelbar nach ihrem Ausscheiden aus dem Schulverhältnis oder zukünftige Schülerinnen oder Schüler unmittelbar vor der Begründung des Schulverhältnisses an einem Ferienangebot der Schule teil, erstreckt sich die Aufsicht auch auf sie. Ihre Teilnahme ist nur zulässig, wenn der Schulträger oder die Eltern zu ihren Gunsten eine Unfallversicherung im Sinne der §§ 178 ff. des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214), in der jeweils geltenden Fassung für die im Rahmen des Ferienangebots bestehenden Unfallgefahren abgeschlossen haben.

(2) Die Aufsicht soll die Schülerinnen und Schüler vor Körper- und Sachschäden bewahren und verhindern, dass andere Personen durch sie Schaden erleiden. Sie hat die Erziehung zur Selbstständigkeit zu berücksichtigen und ist dem Alter und der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie der jeweiligen Situation anzupassen. Beeinträchtigungen und Behinderungen der Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen.

**§ 2
Aufsichtspersonen**

(1) Lehrkräfte, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, soweit sie selbstständig Unterricht erteilen, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie schulfremde Personen, die schulische Veranstaltungen durchführen, sind zur Aufsicht verpflichtet. Teilhabeassistentinnen und Teilhabeassistenten werden ausschließlich nach den sozialrechtlichen Vorschriften tätig. Zur Aufsicht nach dieser Verordnung sind sie darüber hinaus nicht verpflichtet. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Aufsicht durch Lehrkräfte mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen bleiben unberührt. Für externe Kräfte im Sinne des § 15a des Schulgesetzes gilt hinsichtlich der Aufsichtspflicht § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Sie oder er stellt nach den von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätzen (§ 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 des Schulgesetzes) die Aufsichtspläne auf, teilt die Aufsichtspflichtigen für die Zeit vor Beginn und nach Beendigung der Unterrichtszeit und für die Pausen auf dem Schulhof und im Schulgebäude ein, regelt die Aufsicht in den Zwischenstunden und stellt die Durchführung der Aufsicht sicher. Lehrkräfte sollen unmittelbar nach dem naturwissenschaftlichen oder technischen Fachunterricht sowie

unmittelbar nach dem Sportunterricht nicht zur Aufsicht eingeteilt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist zur Gewährleistung der Aufsicht auch gegenüber den Beschäftigten Dritter weisungsbefugt, wenn sie schulische Veranstaltungen durchführen, soweit der Arbeitgeber oder Dienstherr dieser Beschäftigten im Rahmen seiner originären oder vertraglich übernommenen Aufgaben im Rahmen einer abgestimmten pädagogischen Konzeption mit der Schule zusammenarbeitet.

(3) Die zur Aufsicht verpflichteten Personen können andere Personen (Hilfskräfte) zur Mithilfe heranziehen, insbesondere Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Praktikanten, Hospitanten und zuverlässige Schülerinnen und Schüler. Die Verantwortung der zur Aufsicht verpflichteten Personen für die Aufsichtsführung bleibt unberührt. Bei der Auswahl und Anleitung der Hilfskräfte ist die erforderliche Sorgfalt, bei der Heranziehung von Schülerinnen und Schülern außerdem deren Reifegrad zu beachten. Als Hilfskräfte ausgewählte Schülerinnen und Schüler sind auf die Übernahme der Funktion vorzubereiten und durch die zur Aufsicht verpflichtete Person im Einzelfall auf ihre Aufgaben hinzuweisen. Sollen Schülerinnen und Schüler für die Mithilfe bei der Aufsichtsführung in vorhersehbaren Situationen nach dem Zweiten Teil dieser Verordnung herangezogen werden, so ist dies als Grundsatz durch die Gesamtkonferenz zu beschließen. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Die Eltern noch nicht volljähriger Schülerinnen und Schülern müssen schriftlich zustimmen.

§ 3 Umfang der Aufsicht

(1) Die Aufsicht erstreckt sich auf

1. Die verlässliche Schulzeit nach § 15a des Schulgesetzes,
2. den Unterricht, auch wenn er außerhalb des Schulgeländes durchgeführt wird,
3. eine angemessene Zeit vor und sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie nach dem Unterricht und die Zwischenstunden,
4. Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit sie räumlich und funktionell dem Schulbetrieb zugeordnet sind, sowie Schulbushaltestellen,
5. die Pausen,
6. die Mittagspause,
7. Wege zwischen dem Schulgelände und anderen Orten, an denen Unterricht oder eine schulische Veranstaltung stattfindet (Unterrichtswege),
8. sonstige schulische Veranstaltungen.

Eine Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehrs ist dem Schulbetrieb funktionell zugeordnet im Sinne von Satz 1 Nr. 4, wenn sie der Schülerbeförderung nach § 161 des Schulgesetzes dient. Sie ist dem Schulbetrieb auch dann noch räumlich zugeordnet, wenn sie sich im Verkehrsraum öffentlicher Straßen befindet, soweit sie insbesondere aufgrund der örtlichen und zeitlichen Nähe zum Schulbetrieb und der Anzahl der an- und abfahrenden Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstandes eine Gefahrenquelle darstellt, die durch den Schulbetrieb geprägt ist. Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sind nicht mehr dem Schulbetrieb räumlich zugeordnet, wenn sie unterirdisch angelegt sind oder sie nur mit gültigem Fahrausweis betreten werden können. Bahnhöfe des Schienenverkehrs sind von der Aufsichtspflicht ausgeschlossen.

(2) Soweit mehrere Schulen Einrichtungen gemeinsam oder zur gleichen Zeit nutzen, ist die Aufsichtsregelung zwischen den Schulen abzustimmen. Die Aufsicht erstreckt sich insoweit auf die gesamte Einrichtung und auf alle Schülerinnen und Schüler ungeachtet der Schulzugehörigkeit der Aufsichtspersonen. Den Schülerinnen und Schülern soll in geeigneter Form mitgeteilt werden, dass sie in der gemeinsamen Einrichtung auch der Aufsicht von Lehrkräften einer anderen Schule unterliegen können.

(3) Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind schulische Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung (Abs. 1 Satz 1 Nr. 7), wenn sie organisatorisch im Verantwortungsbereich der Schule liegen und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule dienen, insbesondere indem sie den Unterricht sachlich ergänzen, unterstützen oder erweitern, oder das Schulleben bereichern. Maßgeblich ist das Gesamtbild der Veranstaltung unter Berücksichtigung ihrer Planung, Ankündigung und Durchführung aus Sicht der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler, soweit diese der Aufsicht unterliegen. In Zweifelsfällen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm damit beauftragte Lehrkraft auf der Grundlage der Beschlüsse der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 2, Nr. 8 und Nr. 10 des Schulgesetzes vor der Veranstaltung zu erklären, ob diese organisatorisch im Verantwortungsbereich der Schule liegen soll. Bei Veranstaltungen, an denen Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen teilnehmen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers oder der Schulträger und der Schulleiterinnen oder Schulleiter.

§ 4 Grenzen der Aufsicht

(1) Die Aufsicht kann ab der Jahrgangsstufe 9 auf allgemeine Verhaltensanordnungen beschränkt werden, soweit kein erhöhtes Gesundheits- oder Sachschadensrisiko besteht, das eine verstärkte Aufsicht erfordert; für Zwischenstunden, die Mittagspause und andere Pausen gilt auch insoweit § 12. Volljährige Schülerinnen und Schüler unterliegen nur bei erhöhten Gesundheits- oder Sachschadensrisiken der Aufsicht. Erhöhte Gesundheits- oder Sachschadensrisiken können insbesondere in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern und Angeboten, im Schulsport sowie bei Schulwanderungen und Schulfahrten (besondere schulische Situationen) auftreten.

(2) Eine Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler von der Klasse oder Gruppe entfernt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler vom Schulgelände entfernt, es sei denn, sie oder er begibt sich damit auf einen Unterrichtsweg. Den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler ist diese Regelung in geeigneter Form bekannt zu geben, wenn die Schülerinnen und Schüler eingeschult oder auf andere Weise erstmalig in hessische Schulen aufgenommen werden. Die Gesamtkonferenz legt eine geeignete Vorgehensweise fest für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Unterrichtsraum oder den außerschulischen Unterrichtsort unerlaubt verlässt, wobei insbesondere Schulform, Alter und Einsichtsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen sind. Werden Schülerinnen oder Schüler zeitweise an einer anderen Schule unterrichtet oder betreut, trifft die Gesamtkonferenz der anderen Schule die Festlegung im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Stammschule.

§ 5 Verletzungen und Gesundheitsgefährdungen

(1) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler verletzt wird oder spontan erkrankt, ist Erste Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls sofort ein Arzt hinzuzuziehen, der dann die Betreuung und Verantwortung übernimmt. Die zur Aufsicht verpflichteten Personen müssen beim Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und auf Schul- und Unterrichtswegen sicherstellen, dass bei einem Unfall oder einer spontanen Erkrankung unverzüglich Rettungsdienste verständigt werden können.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Eltern sind unverzüglich über den Unfall oder die Erkrankung zu informieren. Unfälle, bei denen eine ärztliche Behandlung erfolgt ist, sind der Gesetzlichen Unfallversicherung innerhalb von drei Tagen anzuzeigen. Die Namen der Schülerin oder des Schülers mit Klasse oder Jahrgangsstufe, der Ersthelferinnen oder Ersthelfer und etwaiger Zeuginnen und Zeugen, der Zeitpunkt und der Anlass der getroffenen Erste-Hilfe-Maßnahmen sind in ein Verbandbuch oder eine entsprechende Datei einzutragen. Das Verbandbuch oder die Datei ist durch die Verwaltungskräfte der Schule nach den Angaben der Ersthelferinnen oder Ersthelfer zu führen und vertraulich zu behandeln. Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass ausschließlich Mitglieder der Schulleitung und die Verwaltungskräfte auf das Verbandbuch oder die Datei zugreifen können.

(3) Die Aufsichtspersonen sind wegen Krankheiten, Behinderungen und Beeinträchtigungen minderjähriger Schülerinnen und Schüler, welche deren Belastbarkeit einschränken, nur dann zu erhöhter Sorgfalt verpflichtet, wenn die Eltern die Schule auf diese Einschränkung hingewiesen haben oder wenn die Einschränkung offensichtlich ist. Bei Ereignissen, die die Gefahr einer lebensbedrohlichen oder schweren Erkrankung minderjähriger Schülerinnen oder Schüler begründen, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen, falls nicht eine rechtzeitige Hinzuziehung durch die Eltern gesichert ist.

(4) Zur Aufsicht verpflichtete Personen, die Sportunterricht, naturwissenschaftlichen oder technischen Unterricht erteilen, naturwissenschaftliche oder technische Angebote oder außerunterrichtliche Sportangebote durchführen, müssen als Ersthelferin oder Ersthelfer ausgebildet sein. Die Auffrischung der Ausbildung muss alle vier Jahre nachgewiesen werden.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat sicherzustellen, dass alle Aufsichtspersonen regelmäßig über Maßnahmen zur Brandverhütung und -bekämpfung informiert werden und im Umgang mit den vorgesehenen Geräten ausreichend unterwiesen sind.

(6) Die Aufsichtspersonen haben darauf hinzuwirken, dass die Schülerinnen und Schüler die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), in der jeweils geltenden Fassung einhalten.1

Fußnoten

1)

§ 5 Abs. 6 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

4. Abschnitt **Aufsicht bei Schulwanderungen und Schulfahrten** **§ 22** **Begriffsbestimmung und Grundsätze**

(1) Schulwanderungen und Schulfahrten sind

1. eintägige Wanderungen,
2. mehrtägige Wanderungen,
3. Schullandheimaufenthalte,
4. Studienfahrten mit besonderem unterrichtlichen Bezug,

5. internationale Begegnungsfahrten und Fahrten im Austausch mit Partnerschulen,
6. mehrtägige Veranstaltungen mit sportlichem Angebot sowie
7. Unterrichtsgänge und Fahrten in Verbindung mit Unterrichtsinhalten (beispielsweise Betriebserkundungen, Chor- und Orchesterreisen).

(2) Die Schulkonferenz entscheidet nach § 129 Nr. 8 des Schulgesetzes über die Grundsätze für Schulwanderungen und Schulfahrten. Der Schulleiterbeirat, der Schülerrat und die Gesamtkonferenz sind vor der Entscheidung anzuhören.

(3) Schulwanderungen und Schulfahrten dürfen nur von Lehrkräften der Schule verantwortlich geleitet werden. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt. Die vorgesehenen Fahrten bedürfen der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Von der Teilnahme können Schülerinnen und Schüler nur aus wichtigen Gründen befreit werden. Befreite Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht anderer Klassen.

(4) Schulwanderungen und Schulfahrten bedürfen einer eingehenden Vorbereitung durch die leitende Lehrkraft und die übrigen Aufsichtskräfte. Die Veranstaltung ist im Unterricht vorzubereiten; dabei ist der technische Ablauf zu erörtern und festzulegen. Die Schülerinnen und Schüler sind vor der betreffenden Veranstaltung über die geltenden Verhaltensregeln zu informieren und mit den mit der Veranstaltung verbundenen besonderen Gefahren vertraut zu machen. Erforderlichenfalls sind Hinweise während der Veranstaltung zu wiederholen. Die Eltern sind in geeigneter Weise in die Vorbereitungen und Besprechung der Veranstaltung einzubeziehen.

[zur Einzelansicht](#)

§ 23

Teilnahme von Hilfskräften

(1) Bei Schulwanderungen und Schulfahrten der Jahrgangsstufen 1 bis 6 soll eine Hilfskraft (§ 2 Abs. 3) hinzugezogen werden, wenn die Gruppe mehr als 25 Schülerinnen und Schüler umfasst. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ist die Hinzuziehung einer Hilfskraft geboten, wenn besondere Umstände dies erfordern. Bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen können mehrere Hilfskräfte hinzugezogen werden, wenn dies nach Art und Umfang der Beeinträchtigung oder Behinderung erforderlich ist.

(2) Bei mehrtägigen Fahrten soll unabhängig von der Gruppengröße und der Jahrgangsstufe neben der verantwortlichen Lehrkraft auch eine Hilfskraft (§ 2 Abs. 3) die Schülerinnen und Schüler begleiten. Bei Koedukationsklassen sollen die Jungen von einem Lehrer oder einer männlichen Hilfskraft, die Mädchen von einer Lehrerin oder einer weiblichen Hilfskraft begleitet werden. Werden mehrtägige Veranstaltungen einer Jungenklasse von einer Lehrerin oder mehrtägige Veranstaltungen einer Mädchenklasse von einem Lehrer geleitet, so soll die Jungenklasse von einer männlichen Hilfskraft, die Mädchenklasse von einer weiblichen Hilfskraft begleitet werden. Satz 2 und 3 gilt nicht für Grundschulen. Über Ausnahmen entscheidet in den Fällen von Satz 1 bis 3 die Schulleiterin oder der Schulleiter. Schülerinnen und Schüler sowie zur Aufsicht verpflichtete Personen können nicht als Hilfskräfte eingesetzt werden.

[zur Einzelansicht](#)

Besondere Verhaltens- und Sicherheitsregeln

(1) Die Lehrkraft soll Schülerinnen und Schüler bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 7 in geschlossenen Gruppen zusammenhalten, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Schülerinnen und Schüler dürfen die Gruppe oder Klasse während einer Schulwanderung oder Schulfahrt grundsätzlich nicht alleine verlassen. Ausnahmsweise darf sich eine Schülerin oder ein Schüler alleine von der Gruppe oder Klasse entfernen, wenn die aufsichtführende Lehrkraft dem zugestimmt hat. Einem Entfernen von der Gruppe oder Klasse zum Zweck des Besuchs oder der Übernachtung bei Verwandten oder Bekannten darf die aufsichtführende Lehrkraft nur zustimmen, wenn die Eltern schriftlich erklärt haben, dass ihnen bekannt ist, dass die Schülerin oder der Schüler während einer solchen Abwesenheit von der Gruppe oder Klasse nicht der Aufsicht unterliegt und die Eltern für diese Zeit die Verantwortung tragen. Die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind vor Durchführung der Veranstaltung auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

(3) Die aufsichtführende Lehrkraft kann Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 8 und 9 bei Veranstaltungen von mehrtägiger Dauer die Zustimmung dazu erteilen, sich in Gruppen bis spätestens 22.00 Uhr ohne Beaufsichtigung frei zu bewegen. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10 bis 13 kann die Zustimmung bis 24.00 Uhr ausgedehnt werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sich hiermit vor Beginn der Veranstaltung schriftlich einverstanden erklärt haben und aufgrund der Reife und Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit Fehlverhalten, das Ansprüche Dritter auslösen könnte, nicht zu rechnen ist. Im nicht deutschsprachigen Ausland darf die Zustimmung darüber hinaus nur erteilt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler sich aufgrund ihrer Fremdsprachenkenntnisse hinreichend verständigen können. Eltern und Schülerinnen und Schüler sind darüber zu informieren, dass eine Aufsichtspflicht nicht mehr besteht, wenn die Schülerinnen und Schüler sich nicht an die im Zusammenhang mit der Zustimmung vereinbarten Auflagen halten. Die Lehrkraft kann die nach Satz 1 und 2 erteilte Zustimmung widerrufen, wenn sie begründeten Anlass zu der Befürchtung hat, dass die Schülerinnen und Schüler die eingeräumte Freiheit missbrauchen oder dass sie durch bestimmte Umstände gefährdet werden.

(4) Die Lehrkraft oder eine Hilfskraft muss im Fall des Abs. 3 jederzeit für die Schülerinnen und Schüler erreichbar sein. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in der jeweils geltenden Fassung und die geltenden Jugendschutzbestimmungen im Ausland sind zu beachten. Auf die Bestimmungen des Abs. 3 sind die Eltern vor der Veranstaltung hinzuweisen.

(5) Bei Übernachtungen hat sich die aufsichtführende Lehrkraft oder eine Hilfskraft davon zu überzeugen, dass alle Schülerinnen und Schüler in den Unterkünften sind und die ihnen zugewiesenen Schlafräume aufgesucht haben. Dies gilt nicht bei der Unterbringung in Gastfamilien. Eine Überwachung der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler in den Schlafräumen während der Nacht ist nur erforderlich, wenn hierzu ein besonderer Anlass besteht.

[zur Einzelansicht](#)

§ 25

Besondere Vorschriften für mehrtägige Veranstaltungen und Veranstaltungen mit sportlichen Angeboten

(1) Die Teilnahme minderjähriger Schülerinnen und Schüler an Schulwanderungen und Schulfahrten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern, wenn die Veranstaltung eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweist:

1. mehrtägige Dauer,
2. sportliches Angebot mit einer Sportart mit besonderen Aufsichtsanforderungen,
3. sportliches Angebot mit einer Sportart mit erhöhtem Gefährdungspotenzial,
4. Rodeln,
5. Schlittschuhlaufen.

In Schulen mit Internat kann an die Stelle der Zustimmung der Eltern auch die der Internatsleiterin oder des Internatsleiters treten. Diese Regelung ist den Eltern beim Eintritt der Schülerin oder des Schülers in das Internat bekanntzugeben.

(2) Veranstaltungen nach Abs. 1 Satz 1 können an die Stelle einer Wanderfahrt, eines Schullandheimaufenthaltes oder einer Studienfahrt treten. Die Veranstaltungen dürfen nur in Deutschland oder anderen europäischen Ländern durchgeführt werden.

(3) Lehrkräfte, die eine Veranstaltung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 durchführen, unterliegen den Qualifikationsanforderungen nach § 21 und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

(4) Für Veranstaltungen, in deren Rahmen gebadet oder Wassersport betrieben wird, gilt § 21 Abs. 5 nur insoweit entsprechend, als keine andere rettungsfähige Person anwesend ist. Sie dürfen nur in dafür ausgewiesenen Anlagen, Binnengewässern oder in sicheren Küstenbereichen stattfinden.

[zur Einzelansicht](#)